

BGE 89 II 344

Bundesgericht (BGE), 1963-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_BGE_89_II_344

FR: ATF 89 II 344

IT: DTF 89 II 344

Regeste

Regeste Gläubigergemeinschaft bei Anleihsobligationen einer Aktiengesellschaft. 1. Ablösung des Obligationenkapitals durch teilweise Barzahlung und teilweise Umwandlung in Aktien (Art. 1170 Ziff. 9 OR) mit Vorverlegung des Rückzahlungstermins (Art. 1170 Ziff. 6 OR). Auch die bis zum Ende der Anleihsdauer bzw. bis zum vorverlegten Termin noch auflaufenden Zinse dürfen umgewandelt werden. Der Nennwert der Ersatzaktien darf den Betrag der umgewandelten Kapital- und Zinsforderungen nicht übersteigen. (Erw. 2). 2. Voraussetzungen der Genehmigung der Obligationärbeschlüsse. a) Notwendigkeit der das Kapital betreffenden Massnahmen, wozu die Schuldnerin der staatlichen Hilfe bedarf, die ihr im Hinblick auf technische Verbesserungen gemäss Art. 56 ff. des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 gewährt wird. Art. 1177 Ziff. 2 OR. b) Genügende Wahrung der gemeinsamen Interessen der Anleihsgläubiger hinsichtlich des Kapitals, das die Schuldnerin nicht aus eigenen Mitteln aufzubringen vermöchte, und der Zinse, die auf eine auch für die Gläubiger vorteilhafte Weise abgegolten werden. Vermeidung einer ungerechtfertigten Begünstigung der Aktionäre. Art. 1177 Ziff. 3 OR. (Erw. 3). 3. Anmeldung der Erhöhung des Aktienkapitals auf Grund des Beschlusses der Aktionärversammlung einerseits und des von der Nachlassbehörde bzw. vom Bundesgericht genehmigten Beschlusses der Obligationäre andererseits, woraus sich die Liberierung der neuen Aktien durch Verrechnung mit Obligationenschulden ergibt. (Erw. 4).

Regeste Communauté des créanciers dans des emprunts par obligations émis par une société anonyme. 1. Amortissement anticipé (art. 1170 ch. 6 CO) du capital représenté par les obligations, par le remboursement en espèces et la conversion en actions (art. 1170 ch. 9 CO). Cette dernière peut également porter sur les intérêts dus jusqu'à l'extinction, normale ou anticipée, du prêt. La valeur nominale des actions remises ne saurait dépasser le montant converti, y compris les intérêts (consid. 2). 2. Conditions de l'approbation des décisions des obligataires. a) Nécessité de prendre, en ce qui concerne le capital, les mesures envisagées, dont l'Etat assure l'exécution grâce à une aide qu'il accorde à la débitrice en vue d'améliorationstechniques, en vertu des art. 56 sv. de la loi sur les chemins de fer du 20 décembre 1957. Art. 1177 ch. 2 CO. b) Les intérêts communs des obligataires sont suffisamment sauvegardés en ce qui concerne le capital, que la débitrice ne saurait rembourser par ses propres moyens, et les intérêts, dont l'amortissement présente des avantages également pour les créanciers. On a évité que les actionnaires soient indûment favorisés. Art. 1177 ch. 3 CO (consid. 3). 3. L'inscription de l'augmentation du capital est requise sur la base de la décision de l'assemblée des actionnaires et de celle des obligataires, approuvée par l'autorité de concordat, respectivement par le Tribunal fédéral, décisions d'où il résulte que les nouvelles actions sont libérées par une compensation fondée sur la conversion d'obligations (consid. 4).

Regesto Comunione degli obbligazionisti di una società anonima. 1. Ammortamento anticipato (art. 1170 num. 6 CO) del capitale in obbligazioni, mediante parziale rimborso in contanti e parziale conversione in azioni (art. 1170 num. 9 CO). Anche gli interessi ancora dovuti sino all'estinzione, normale o anticipata, del prestito, possono essere convertiti. Il valore nominale delle azioni consegnate non può superare l'ammontare del capitale convertito e degli interessi (consid. 2). 2. Condizioni dell'approvazione delle deliberazioni degli obbligazionisti. a) Per quanto riguarda il capitale, necessita di prendere le misure di cui lo Stato assicura l'esecuzione grazie a un soccorso concesso alla debitrice in vista di miglioramenti tecnici e secondo gli art. 56 sgg. della legge sulle ferrovie del 20 dicembre 1957. Art. 1177 num. 2 CO. b) Gli interessi comuni degli obbligazionisti sono sufficientemente tutelati per quanto concerne il capitale, che la debitrice non potrebbe rimborsare con i propri mezzi, e gli interessi, il cui ammortamento presenta dei vantaggi anche per i creditori. Intenzione di evitare che gli azionisti siano indebitamente favoriti. Art. 1177 num. 3 CO, (consid. 3). 3. L'iscrizione dell'aumento del capitale è richiesta sulla scorta della deliberazione dell'assemblea degli azionisti e di quella degli obbligazionisti, approvata dall'autorità del concordato, rispettivamente dal Tribunale federale, dalle quali risulta che le nuove azioni sono liberate mediante la compensazione risultante dalla conversione di obbligazioni (consid. 4).

Erwägungen

E. 1

Die Vorschriften über die Einberufung der Gläubigerversammlungen (Art. 1185 OR , Art. 1-6, insbesondere BGE 89 II 344 S. 350 Art. 5 Abs. 4 der Verordnung vom 9. Dezember 1949) sind eingehalten worden.

E. 2

Jahreszinse = Fr. 45.- zusammen Fr. 63.75).

E. 3

Aus dem Gesagten ergibt sich bereits, dass kein Grund zur Verweigerung der Genehmigung im Sinne von Art. 1177 Ziff. 1 OR vorliegt. Ziff. 2 daselbst ist nur zu beachten bei Massnahmen, die zur Abwendung einer eingetretenen oder drohenden Notlage des Anleihenschuldners dienen sollen. Dass dies nicht notwendig den Zweck jeglicher Sanierungsmassnahmen im Sinne von Art. 1170 OR bilden muss, ergibt sich aus Art. 1164 Abs. 1 OR (vgl. ZIEGLER, N. 2 zu Art. 1164 und N. 25 zu Art. 1177 OR). Im vorliegenden Falle beruft sich die Anleihenschuldnerin auf eine Notlage zur Begründung der den Gläubigern vorgeschlagenen und von ihnen beschlossenen Art der Ablösung des Kapitals. Die Einbeziehung der ausstehenden Zinse in diese Regelung und die Vorverschiebung des Termins der Ablösung stellen demgegenüber blosse Modalitäten der Sanierung dar, die nicht unter den Gesichtspunkt von Art. 1177 Ziff. 2 fallen. Aus der vom Eidg. Amt für Verkehr genehmigten Jahresrechnung und Bilanz der BOB auf 31. Dezember 1962 in Verbindung mit den an den Obligationärversammlungen vorgelegten Abschlüssen (Zwischenbilanz auf 30. Juni 1963 und Status auf 27. August 1963), und namentlich auch aus dem Gutachten über die Finanzlage der BOB vom 15. Oktober 1962, erstattet vom Chef des Finanzdienstes des Eidg. Amtes für Verkehr, ergibt sich, dass die Anleihenschuldnerin nicht in der Lage wäre, das Anleihen auf den 31. Dezember 1963 (oder einen frühern Termin) aus eigenen Mitteln zurückzuzahlen. Sie ist auf die Hilfe des Kantons angewiesen,

die in der Weise zugesagt worden ist, dass der Kanton die Tilgung von 85% des Obligationenkapitals beider Anleihen zu eigenen Lasten übernimmt, während den Obligationären zugemutet wird, sich BGE 89 II 344 S. 353 für die restlichen 15% mit neu auszugebenden Prioritätsaktien abfinden zu lassen. Diese Lösung liegt zweifellos auch im gemeinsamen Interesse der Obligationäre. Bei Nichtzustandekommen der vorgeschlagenen Sanierung liesse sich die Zwangsliquidation dieses Bahnunternehmens schwerlich vermeiden, und sie würde mit grosser Wahrscheinlichkeit eine geringere Deckung der Anleihenschuld ergeben. Die Art der Kapitalablösung, wie sie vorgeschlagen und beschlossen worden ist, verdient daher auch nicht nach Art. 1177 Ziff. 3 OR beanstandet zu werden. Die Vorverschiebung des Ablösungstermins auf den 1. November 1963 hält der Überprüfung nach dieser Vorschrift gleichfalls stand. Wie die Bahnunternehmung ein einleuchtendes Interesse hat, die Fremdkapitalien (samt den ausstehenden Zinsen) möglichst bald abzulösen, so kann auch den Obligationären die Vorverlegung des Ablösungstermins um zwei Monate nur erwünscht sein. Angesichts des mässigen Zinsfusses der Anleihe A und des nachgehenden Ranges der Anleihe B sowie des ungewissen, vom Betriebsergebnis abhängigen Zinsertrages überhaupt bedeutet die Vorverlegung des Abrechnungstermins kein ernstliches Opfer für die Obligationäre, sondern kommt ihren Interessen nicht weniger als denen der BOB entgegen. So verhält es sich auch mit der Umwandlung der ausstehenden Zinse in Prioritätsaktien. Dadurch wird einerseits die Bahnunternehmung von einer allfälligen Zahlungspflicht entlastet, und andererseits erhalten die Obligationäre für ihre unsicheren Zinsansprüche einen angemessenen Vermögenswert. Insbesondere dient es beiden Teilen, dass sich infolgedessen die neuen Prioritätsaktien auf je Fr. 100.-- festsetzen lassen und eine weitergehende Stückelung des Aktienkapitals vermieden wird. Die vorgesehenen Massnahmen haben auch keine ungerechtfertigte Begünstigung der Aktionäre der BOB zur Folge. Diese tragen mit angemessenen Opfern zur finanziellen Sanierung und zur technischen Erneuerung des BGE 89 II 344 S. 354 Unternehmens bei. Sie haben der Gleichstellung der neuen, zur Deckung der Obligationärforderungen auszugebenden Prioritätsaktien mit den bisherigen zugestimmt und auf das Bezugsrecht nach Art. 652 OR verzichtet. Schon seit dem ersten Weltkrieg waren keine Dividenden ausgeschüttet und damit erst die Teilamortisation und Verzinsung der Anleihen ermöglicht worden. Im übrigen wird das Unternehmen durch den Hilfsplan von Bund und Kanton verpflichtet, mit beträchtlichen eigenen Betriebs- und Abschreibungsmitteln an die technische Sanierung beizutragen. Endlich ist nicht die Rede von unredlicher Herbeiführung der Beschlüsse (Art. 1177 Ziff. 4 OR). Alle Voraussetzungen für die Genehmigung sind somit gegeben.

E. 4

Der von der Nachlassbehörde bzw. vom Bundesgericht genehmigte Umwandlungsbeschluss tritt an die Stelle der Aktienzeichnung und ist auf Liberierung der Ersatzaktien durch Verrechnung mit der Obligationärforderung (aus Kapital und gegebenenfalls auch Zinsen) angelegt. Sofern die bisherigen Aktionäre die entsprechende Änderung des Grundkapitals in gehöriger Weise beschlossen haben, bedarf es daher nicht ausserdem der Einberufung einer die bisherigen und die neuen Aktionäre vereinigenden Generalversammlung, die gemäss Art. 653 Abs. 1 OR festzustellen hätte, dass die zur Abfindung für Obligationenbeträge auszugebenden neuen Aktien gezeichnet und die erforderlichen Einzahlungen geleistet seien. Der Handelsregisterführer des Sitzes der Anleihenschuldnerin ist deshalb anzuweisen, auf deren Anmeldung ohne weiteres die nach dem vorliegenden Genehmigungsbeschluss und der öffentlichen Urkunde über die

Beschlüsse der bisherigen Aktionäre vorzunehmenden Änderungen des Grundkapitals einzutragen (Beschlüsse i.S. Kurhausgesellschaft Interlaken vom 30. November 1943 und i.S. Berner Oberland-Bahnen vom 14. Februar 1945, Erw. 6; ZIEGLER, N. 60 zu Art. 1170 OR). BGE 89 II 344 S. 355 Dispositiv

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.